



Gemeinde Ebikon - Gemeinde Dierikon

Feuerwehrreglement

für die Feuerwehr Ebikon-Dierikon

vom 8. November 2001

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich	Seite	4
Art. 2	Feuerschutz	Seite	4
Art. 3	Begriffe	Seite	4

II. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4	Organisation	Seite	5
Art. 5	Betriebsfeuerwehr	Seite	5
Art. 6	Weitere überörtliche Zusammenarbeit/ Gemeindevertrag	Seite	5
Art. 7	Stützpunkt-Aufgaben	Seite	6
Art. 8	Ausrüstung	Seite	6
Art. 9	Ausbildung	Seite	6
Art. 10	Alarmierung	Seite	7
Art. 11	Feuerwehrkommission	Seite	7
Art. 12	Aufgaben und Befugnisse	Seite	7
Art. 13	Feuerwehrkommandant	Seite	9
Art. 14	Offiziere, Höhere Unteroffiziere	Seite	10
Art. 15	Unteroffiziere und Mannschaft	Seite	10
Art. 16	Persönlich Ausrüstung	Seite	11
Art. 17	Ernennungen und Beförderungen	Seite	11

III. Feuerwehrdienst

Art. 18 Zweck und Organisation	Seite 11
Art. 19 Feuerwehrpflicht	Seite 12
Art. 20 Absenzen	Seite 12
Art. 21 Dispensationen	Seite 13
Art. 22 Ersatzabgabe	Seite 13
Art. 23 Befreiung von der Ersatzabgabe	Seite 13
Art. 24 Versicherung	Seite 13
Art. 25 Verpflegung	Seite 14

IV. Schadenbekämpfung

Art. 26 Nachbarhilfe	Seite 14
Art. 27 Einsatzleiter	Seite 15
Art. 28 Transportmittel	Seite 15
Art. 29 Veränderung des Schadenplatzes	Seite 15
Art. 30 Brandwache	Seite 16
Art. 31 Einsatzbereitschaft	Seite 16

V. Disziplinarmaßnahmen und Beschwerdeverfahren

Art. 32 Disziplinarmaßnahmen	Seite 16
Art. 33 Beschwerden	Seite 16

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 17
Art. 35 Vollzugsbeginn	Seite 17

Feuerwehrreglement

der Gemeinden Dierikon und Ebikon für die
Feuerwehr Ebikon-Dierikon

(vom 8. November 2001)

Die Gemeinderäte von Dierikon und Ebikon

erlassen in Ausführung von § 100 Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und gemäss Art. 6 des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Ebikon-Dierikon vom 8. November 2001, folgendes Feuerwehrreglement.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Dierikon und Ebikon nach kantonalem Recht fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Feuerwehr Ebikon-Dierikon besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

- 1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde Ebikon. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt.
- 2 Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.
- 3 Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Ebikon-Dierikon.

Art. 5 Betriebsfeuerwehr

- 1 Die Feuerwehr Ebikon-Dierikon koordiniert die Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren in den Vertragsgemeinden.
- 2 Das Feuerwehrkommando betreut die selbständigen Löschruppen in den Vertragsgemeinden.

Art. 6 Weitere überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag

- 1 Die Zuteilung fremder Gemeindegebiete unter den Feuerchutz der Vertragsgemeinden oder umgekehrt, ist durch einen separaten Gemeindevertrag gemäss §§ 64 ff Gemeindegesetz zu regeln.
- 2 Die Kostenaufteilung ist im Gemeindevertrag zu regeln.

Art. 7 Stützpunkt-Aufgaben

Die Feuerwehr Ebikon-Dierikon erfüllt die ihr vom Regierungsrat zugewiesenen regionalen Stützpunktaufgaben.

Art. 8 Ausrüstung

- 1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- 3 Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- 4 Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Art. 9 Ausbildung

- 1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- 2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.
- 3 Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 10 Alarmierung

- 1 Die Feuerwehr Ebikon-Dierikon trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- 2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- 4 Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 11 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- 2 Sie besteht aus:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden
 - b) je einem Vertreter der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
 - c) je 2 vom Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde zu bezeichnenden Mitglieder
- 3 Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere

- b) Wahlvorschläge zu Handen der Trägergemeinde für:
- Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Feldweibel, Fourier)
- c) Finanzgeschäfte:
- Anträge zu Handen der Trägergemeinde:
- Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Ausrüstungen

Anträge zu Handen der Vertragsgemeinde des Gebäudestandortes:

- Aus- und Neubau der Gerätelokale
- Versicherung der Lokale

- d) Übrige Geschäfte:
- Festlegen des Organigrammes der Feuerwehr
 - Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
 - Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglementes an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
 - Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten und die Zuweisung zu den Abteilungen
 - Zuweisen von besonderen Chargen
 - Erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
 - Durchführung von Entlassungen
 - Sicherstellung des Unterhalts der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
 - Sicherstellung des Betriebs und kleinerer Reparaturen an den Feuerwehrlokalen
 - Anträge an den Gemeinderat der Vertragsgemeinde des Gebäudestandortes für Unterhalt und grössere Reparaturen an den Feuerwehrlokalen
 - Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
 - Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden

- Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
- Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Art. 13 Feuerwehrkommandant

- 1 Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Ebikon-Dierikon. Er
 - a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
 - c) führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
 - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
 - f) erstellt das Arbeitsprogramm
 - g) organisiert den Pikettdienst
 - h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - k) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglementes der Feuerwehr Ebikon-Dierikon
 - l) führt nach Bedarf Offiziersrapporte durch
 - m) erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht

- 2 Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trärgemeinde unterstellt.

- 3 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 14 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

- 1 Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

- 2 Der Materialverwalter:
 - a) führt das Inventarverzeichnis
 - b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
 - c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
 - d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein ein
 - e) sorgt für Sauberkeit und Ordnung in den Lokalen
 - f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
 - g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

- 3 Der Feldweibel ist der Stellvertreter des Materialoffiziers und unterstützt diesen in seinen Aufgaben. Der Kommandant kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

- 4 Der Fourier:
 - a) führt Protokolle
 - b) führt die Korpskontrolle
 - c) stellt Dienstbüchlein aus
 - d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
 - e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
 - f) erledigt Korrespondenzen
 - g) führt das Appellwesen
 - h) führt Kontrolle über die ärztliche Tauglichkeitsprüfung für AS Eingeteilte

Art. 15 Unteroffiziere und Mannschaft

- 1 Die Unteroffiziere:
 - a) führen ihre Gruppe
 - b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
 - c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

- 2 Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):
 - a) rücken im Alarmfalle sofort aus
 - b) treten die Dienstleistungen pünktlich an
 - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 16 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 17 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III Feuerwehrdienst

Art. 18 Zweck und Organisation

- 1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
 - a) Bränden und Explosionen
 - b) Elementarereignissen und anderen Katastrophen
 - c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

- 2 Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalter bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen wie
 - a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
 - b) Feuerwachen
 - c) technische Einsätze

Art. 19 Feuerwehrpflicht

- 1 Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

- 2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

- 3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 20 Absenzen

- 1 Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

- 2 Bei kurzfristiger Verhinderung muss das Feuerwehrkommando oder der verantwortliche Übungsleiter telefonisch verständigt werden. Auf Verlangen des Feuerwehrkommandos ist innert 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.

- 3 Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

- 4 Entschuldigungsgründe sind:
Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 21 Dispensationen

- 1 Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

- 2 Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 22 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 23 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Ersatzabgabe für Ihre Person nach 15 geleisteten Dienstjahren befreit.

Art. 24 Versicherung

- 1 Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Feuerwehr Ebikon-Dierikon versichert.

- 2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

- 3 Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

- 4 Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Feuerwehr Ebikon-Dierikon die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Feuerwehr Ebikon-Dierikon auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- 5 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Feuerwehr Ebikon-Dierikon zu versichern.
- 6 Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Feuerwehr Ebikon-Dierikon kaskoversichert.

Art. 25 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Feuerwehr Ebikon-Dierikon ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

IV Schadenbekämpfung

Art. 26 Nachbarhilfe

- 1 Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- 2 Die Feuerwehr Ebikon-Dierikon ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr Ebikon-Dierikon gehört, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 27 Einsatzleiter

- 1 Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- 2 Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verhalten.
- 3 Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 28 Transportmittel

- 1 Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
- 2 Für die Benützung hat die Feuerwehr Ebikon-Dierikon eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 29 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 30 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 31 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

V Disziplinarmaßnahmen und Beschwerdeverfahren

Art. 32 Disziplinarmaßnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

Art. 33 Beschwerden

Die Zuständigkeit für das in den kantonalen Vorschriften vorgesehene Beschwerdeverfahren wird wie folgt geregelt:

- a) Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- b) Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.
- c) Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann der Ersatzpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.

- d) Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

VI Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die heute geltenden Feuerwehrrglemente der Gemeinden Dierikon und Ebikon werden aufgehoben.

Art. 35 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Gemeindevertrages und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 1. Januar 2003 in Kraft.

6030 Ebikon,

6036 Dierikon,

GEMEINDERAT EBIKON

Der Gemeindepräsident
Josef Burri

GEMEINDERAT DIERIKON

Der Gemeindepräsident
Alois Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:
Albert Mattmann

Der Gemeindeschreiber:
Karl Mattmann

Genehmigt gemäss § 100 Abs. 6 FSG durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 7. Oktober 2002.